

**Flächennutzungsplan**    **Begründung**  
**76. Änderung**

---

Stadt Telgte

<b>1</b>	<b>Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Planungsanlass und Planungsziel</b>	<b>3</b>	
<b>3</b>	<b>Derzeitige Situation</b>	<b>3</b>	
<b>4</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>4</b>	
<b>5</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>4</b>	
<b>6</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>5</b>	
6.1	Eingriffsregelung	5	
<b>7</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>6</b>	
7.1	Erschließung	6	
7.2	Ver- und Entsorgung	7	
7.3	Immissionsschutz	7	
7.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	7	
7.5	Wasserwirtschaftliche Belange	7	
7.6	Forstliche Belange	7	
<b>8</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>8</b>	
8.1	Einleitung	8	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	10	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	16	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16	
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17	
<b>8.7</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>17</b>	
8.8	Zusammenfassung	17	
8.9	Referenzliste der Quellen	18	

## **1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich**

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen zu entwickeln. Der Änderungsbereich liegt im Südwesten der Ortslage Westbevern-Dorf und umfasst eine Gesamtfläche von 1,2 ha. Der Änderungsbereich ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nur im Osten begrenzt die Wohnbebauung des Quartiers „Lütke Esch“ den Änderungsbereich.

## **2 Planungsanlass und Planungsziel**

Der Ortsteil Westbevern - Dorf besitzt eine Einwohnerzahl von weniger als 2.000 Einwohnern und ist daher im Regionalplan Münsterland nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Entsprechend den regionalplanerischen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster hat sich die Siedlungsentwicklung in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner an dem aus der ortsansässigen Bevölkerung resultierenden Flächenbedarf zu orientieren. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Telgte für die Ortsteile Westbevern - Dorf und Westbevern - Vadруп eine Potenzialflächenanalyse zur Wohnbaulandentwicklung\* erarbeitet. In der die aus der Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortsteile resultierenden Flächenbedarfe auf Grundlage der aktuellen Bevölkerungsprognosen ermittelt wurden. Aufbauend auf dieser Bedarfsabschätzung wurden im Rahmen einer Suchraumanalyse\*\* die verschiedenen potenziellen Flächen für ergänzende Wohnbebauung in Westbevern - Dorf bewertet. Im Ergebnis dieser Analyse wurden die Flächen im Änderungsbereich für eine Siedlungsflächenenerweiterung empfohlen. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für eine an dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung orientierten Siedlungsflächenentwicklung, die einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauland Rechnung trägt, geschaffen werden.

\* Stadt Telgte, Potenzialanalyse Wohnbaulandentwicklung Bedarfsanalyse Demographie und Wohnen Westbevern – Dorf und Westbevern – Vadруп, Wolters Partner, Coesfeld September 2016

\*\* Stadt Telgte, Flächenbewertung der Suchräume in Westbevern – Dorf und Westbevern – Vadруп, Wolters Partner, Coesfeld April 2016

## **3 Derzeitige Situation**

Die Flächen des Änderungsbereiches liegen südwestlich des Ortsteils von Westbevern-Dorf und werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerland). Im Osten grenzt eine Wohnsiedlung an den Änderungsbereich, während in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung Übergänge in die freie Landschaft der Beveraue beginnt.

#### 4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt die Ortslage Westbevern-Dorf aufgrund ihrer geringen Größenordnung nicht als Siedlungsbereich dar. Die Siedlungsfläche Westbevern-Dorf ist als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ definiert. Die planerische Entwicklung soll sich daher entsprechend dem aus dem Ortsteil resultierenden Eigenbedarf vollziehen.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich wird vom Landschaftsplan „Telgte“ des Kreises Warendorf erfasst. Hier besteht für die Fläche das Entwicklungsziel 2.1.1 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den östlichen Teil des Änderungsbereiches als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar. Die Darstellung sollte als Ortsrandeingrünung dienen. Der nordwestliche Bereich des Änderungsbereiches wird als „Fläche für Landwirtschaft“ erfasst.

#### 5 Änderungspunkte

- **Änderungspunkt 1**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Wohnbaufläche“*

Aufbauend auf den aktuellen Bevölkerungsprognosen für die Stadt Telgte wurden im Rahmen der o.g. Potenzialanalyse zur Wohnbaulandentwicklung die Bedarfe an Wohnbauland für die Ortsteile Westbevern - Dorf und Westbevern - Vadrup ermittelt. Im Ergebnis wurde für beide Ortsteile bezogen auf den Planungshorizont von ca. 10 Jahren ein Bedarf von ca. 1 ha Wohnbauland (ca. 20 Baugrundstücke) ermittelt. Unabhängig davon besteht in Westbevern-Dorf auch heute schon ein dringender Bedarf an der Schaffung weiterer Bauflächen, da Baugrundstücke auf dem freien Markt nicht bzw. in sehr geringem Umfang verfügbar sind.

Aufbauend auf der o.g. Bedarfsabschätzung wurden im Rahmen der oben genannten Suchraumanalyse verschiedene potenzielle Flächen für eine ergänzende Wohnbebauung in Westbevern - Dorf untersucht

und bewertet. Dabei wurde die ökologische Wertigkeit, die Möglichkeiten der Erschließung, Fragen des Immissionsschutzes und nicht zuletzt auch die Flächenverfügbarkeit in die Betrachtung einbezogen. Im Ergebnis dieser Analyse wurden die Flächen im Westen des bestehenden Baugebietes „Lütke Esch“ für eine Siedlungsflächenerweiterung empfohlen. Die in der Suchraumanalyse betrachtete Fläche umfasst den Bereich nördlich und südlich der Straße „Im Lütke Esch“. Städtebaulich wäre eine planungsrechtliche Entwicklung der Gesamtfläche sinnvoll, um den Anforderungen an die infrastrukturelle Erschließung von vorneherein angemessen Rechnung zu tragen. Mit einer Größe von ca. 1,3 ha Nettobauland überschreitet diese Fläche jedoch den nachvollziehbar begründbaren Flächenbedarf des Ortsteils in den nächsten Jahren. Vor diesem Hintergrund wurde die Entwicklung des Wohngebietes auf die Flächen nördlich der Straße „Im Lütken Esch“ beschränkt.

- **Änderungspunkt 2**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“*

Zur Rückhaltung des innerhalb des Baugebietes künftig anfallenden Niederschlagswassers soll im Nordwesten des Änderungsbereichs eine Fläche für die Wasserwirtschaft planungsrechtlich gesichert werden, die zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens dienen soll.

## **6 Natur und Landschaft / Freiraum**

### **6.1 Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

- **Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten des Ortsteils Westbeverndorf. In östlicher Richtung schließt das Wohngebiete „Lütke Esch“ mit Einzelhausbebauung an. In nördliche, westliche und südliche Richtung besteht ein Übergang zum freien Landschaftsraum. Der Änderungsbereich liegt somit am unmittelbaren Siedlungsrand der Ortslage. Der Weg „Im Lütken Esch“ verläuft in Ost-West-Richtung am südlichen Rand des Änderungsbereiches. Der nördlich des Weges liegende Änderungsbereich wird als landwirtschaftliche Fläche für den Anbau von Kartoffeln genutzt.

Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Lütke Esch II“ ist bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt worden. Hiernach ist der Bebauungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es bestehen keinerlei artenschutzrechtliche Bedenken. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG sind auf der nachgeordneten Planungsebene nicht zu erwarten.

- **NATURA 2000 Gebiete**

Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet („Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, DE-4013-301) liegt in süd-südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 350 m.

Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebietes zu erwarten.

## **7 Sonstige Belange**

### **7.1 Erschließung**

Die Erschließung der Wohnbaufläche erfolgt durch eine Anbindung an die östlich vorhandenen Wohnstraßen mit Anschluss an die Landesstraße (L811).

Der öffentliche Personennahverkehr bietet eine Anbindung an das Bahnnetz und regionale Busanbindungen. Der Bahnhof im nächstgelegenen Ortsteil Westbevern - Vadrup an der Strecke Herne – Hamburg bietet optimale Anbindungen an die Ortszentren Münster und Osnabrück. Eine Busanbindung ist über eine Regionalbusanbindung nach Telgte (Haltestelle „Westbevern Kirche“) sowie einen Taxi-Bus gegeben.

## **7.2 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung mit Strom und Wasser kann für den Änderungsbereich durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt werden.

Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll im Änderungsbereich zurückgehalten gedrosselt in Richtung Bever abgeleitet werden. Eine entsprechende Darstellung wurde in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Eine detaillierte Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

## **7.3 Immissionsschutz**

Fragen des Immissionsschutzes insbesondere im Hinblick auf landwirtschaftliche Immissionen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert untersucht.

## **7.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

## **7.5 Wasserwirtschaftliche Belange**

Belange der Wasserwirtschaft sind von der Erweiterung nicht direkt betroffen, jedoch befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den Änderungsbereich in nördlicher Richtung ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Bever.

## **7.6 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

## 8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### 8.1 Einleitung

#### • Kurzdarstellung des Inhaltes

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen in Westbevern Dorf zu entwickeln.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den östlichen Teil des Änderungsbereiches als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar. Die Darstellung sollte als Ortsrandeingrünung dienen. Der nordwestliche Bereich des Änderungsbereiches wird als „Fläche für Landwirtschaft“ erfasst. Mit der vorliegenden Planung sollen die Darstellungen in „Wohnbaufläche“ und „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ geändert werden (vgl. Punkt 5) Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans „Lütke Esch II“.

#### • Ziele des Umweltschutzes

Die maßgeblichen Umweltschutzziele ergeben sich aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Beveraue mit Gut Haus Langen“ und der Lage innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Telgte“ (vgl. Kap. Landschaftsplanerische Vorgaben).

Die folgenden in einschlägigen Gesetzen, Fachplänen und auf Richtlinien basierenden Vorgaben werden für den Änderungsbereich je nach Relevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p>
<b>Boden und Wasser, Fläche</b>	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
<b>Luft und Klimaschutz</b>	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

## 8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ackerbaulich genutzte Fläche des Änderungsbereiches dient der Nahrungsmittelerzeugung.</li> <li>- Der im Süden des Änderungsbereiches in die freie Landschaft führende Weg „Im Lütken Esch“ dient den Anwohnern zur Naherholung.</li> <li>- Das Landschaftsschutzgebiet „Beveraue“ hat darüber hinaus eine Bedeutung für die regionale und überregionale Erholungsnutzung.</li> <li>- Aufgrund der Lage am Ortsrand sind für den Änderungsbereich Immissionen aufgrund der angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen vorbereitet.</li> <li>- Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt.</li> <li>- Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten.</li> </ul> <p>Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist ein Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verbunden.</li> <li>- Der bestehende Weg bleibt erhalten. Die Möglichkeit der Naherholung für Anwohner wird nicht erheblich eingeschränkt.</li> <li>- Das Landschaftsschutzgebiet wird verkleinert. Eine erhebliche Auswirkung kann – sofern nicht weitere Entlassungen beabsichtigt sind – daraus nicht abgeleitet werden.</li> <li>- Die möglicherweise einwirkenden Geruchsemissionen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes untersucht. Demnach ist eine Überschreitung der Orientierungswerte für Wohngebiete nicht zu erwarten.</li> <li>- Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann eine landschaftsgerechte Eingrünung des neu gestalteten Ortsrandes sichergestellt werden.</li> <li>- Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>
-------------------------------	--

<b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Flächen werden derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich (intensiver Ackerbau) genutzt. Die im FNP dargestellte „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist für die Flächen des Änderungsbereiches nicht realisiert worden.</li> <li>- Im Norden gibt es einen schmalen Streifen Gehölzstrukturen aus einheimischen, bodenständigen Laubgehölzen.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsplanes „Telgte“.</li> <li>- Die Fläche des Änderungsbereiches liegt im Landschaftsschutzgebiet „Beverae mit Gut Haus Langen“ und ist gemäß Biotopkataster (BK-39120096) Teil wertvoller Biotopkomplexe.</li> <li>- Der Änderungsbereich grenzt im nördlichen Bereich an ein Gebiet für den Schutz der Natur und ist dementsprechend zumindest partiell für den Erhalt autotypischer Elemente (Beverae) von Bedeutung. In einem kleinem Überlappungsbereich überschneidet sich der Änderungsbereich mit diesem Gebiet.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung der Planung werden überwiegend Flächen geringer ökologischer Wertigkeit (Acker) überbaut und teilweise versiegelt. Der Erhalt höherwertiger Strukturen wie der Gehölzstreifen im Norden wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.</li> <li>- Erheblich negative Auswirkungen werden auf der nachfolgenden Planungsebene ermittelt und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung kompensiert.</li> <li>- Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten mit Satzungsbeschluss des parallel aufgestellten Bebauungsplanes zurück.</li> <li>- Unter Berücksichtigung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen können die erheblichen Auswirkungen durch den naturschutzfachlichen Eingriffsausgleich voraussichtlich kompensiert werden, so dass insgesamt keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut verbleiben.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Arten- und Biotopschutz</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Beveraue mit Gut Haus Langen“ Weitere Schutzausweisungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.</li> <li>- Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet („Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, DE-4013-301) liegt in süd-südwestl. Richtung in einer Entfernung von ca. 350m.</li> <li>- Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde im Rahmen des Parallelverfahrens ein faunistischer Fachbeitrag erstellt sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchgeführt. Hiernach ist der Bebauungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es bestehen keinerlei artenschutzrechtliche Bedenken.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit Umsetzung der Planung nicht ausgelöst.</li> <li>- Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs werden voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit Umsetzung der Planung nicht ausgelöst.</li> <li>- Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Boden</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dem Änderungsbereich unterliegt gem. Geologischem Dienst NRW (Karte der schutzwürdigen Böden, 2005) ein brauner Plaggenesch, z.T. graubrauner Plaggenesch. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 25 – 40).</li> <li>- Dieser Boden ist als besonders schutzwürdiger Plaggenesch klassifiziert (sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte).</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen im Bereich der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung/ Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein.</li> <li>- Im Bereich des bestehenden Wegs ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen.</li> </ul>

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei.</li> <li>- Die Bodenentwicklung wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren.</li> <li>- Besonders schutzwürdige Böden werden überbaut.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der noch festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen. Es besteht die Möglichkeit der besonderen Schutzwürdigkeit des Plaggenesch durch eine entsprechende Aufwertung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rechnung zu tragen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Fläche</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,2 ha und wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und schließt an bestehende Wohnbebauung an.</li> <li>- Er befindet sich nicht innerhalb eines Gebietes unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR). Der UZVR 4742 der Größenklasse &gt;10 bis 50 qm findet sich südlich.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung der Planung rückt der Siedlungsbereich Westbeverns näher an den UZVR 4742 heran und beeinflusst diesen in den Randbereichen.</li> <li>- Da die geplante Nutzung keine neue Zerschneidung des UZVR vorsieht und die Störwirkung als gering eingestuft wird, sind unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Parallelverfahren geplante Wohnnutzung wird durch einen sieben Meter breiten Grünstreifen, welcher mit Gehölzen zu bepflanzen ist, zum bestehenden UZVR abgeschirmt.</li> <li>- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher aufgrund dieser geplanten Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind keine klassifizierte Oberflächengewässer vorhanden, allerdings grenzt der Änderungsbereich unmittelbar südlich an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Bever an.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems“. Die Flurabstände sind meist gering und liegen zwischen 1 bis 3 m, können aber auch mehrere Meter erreichen. Es sind kleinräumig signifikante Unterschiede in der Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten. Es bestehen u.U. Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen.</li> <li>- Wasserschutzgebiete sind nach momentanem Kenntnisstand im Änderungsgebiet nicht vorhanden.</li> </ul>

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung der geplanten Nutzung werden keine Oberflächengewässer und auch das Überschwemmungsgebiet nicht beeinträchtigt. Es findet allerdings eine Versiegelung der Fläche statt. Aufgrund der Größe des Gebietes sind allerdings keine grundwasserbeeinträchtigenden Auswirkungen von erheblichen Ausmaß zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das anfallende Abwasser wird durch die bestehende Kanalisation in den Straßen „Im Lütken Esch“ und „an der Bever“ abgeführt. Das Niederschlagswasser soll im Änderungsbereich zurückgehalten und gedrosselt (RRB im Nordwesten) in Richtung Bever abgeleitet werden.</li> <li>- Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich wird von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der in Hauptwindrichtung gelegenen freien Landschaft geprägt.</li> <li>- Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Funktionen der Kaltluftentstehung auf.</li> <li>- Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände im Umfeld.</li> <li>- Aufgrund der Lage am Ortsrand sind für den Änderungsbereich Immissionen aufgrund der angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen.</li> <li>- Die bestehenden Gehölze im Norden werden im Parallelverfahren planungsrechtlich gesichert. Die Ackerflächen werden einer Wohnnutzung zugeführt.</li> <li>- Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen verbunden.</li> <li>- Von der Erweiterung des Siedlungsklimas mit einer entsprechend gemäßigten baulichen Verdichtung ist auszugehen.</li> <li>- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch den Anwohnerverkehr zu rechnen.</li> <li>- Die möglicherweise einwirkenden Geruchsemmissionen wurden im Rahmen des Parallelverfahrens untersucht. Demnach ist eine Überschreitung der Orientierungswerte für Wohngebiete nicht zu erwarten.</li> <li>- Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Wohnbebauung führen insgesamt aufgrund der geringfügigen Änderung voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich befindet in einem typischen Ausschnitt aus der so genannten „Münsterländer Parklandschaft“ dar. Diese wird in erster Linie durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. die sie umgebenden Heckenstrukturen und Baumreihen charakterisiert.</li> <li>- Südwestlich der Ortslage prägt die strukturreiche Landschaft der Emsaue um „Haus Langen“ ganz wesentlich das als wertvoll zu bewertende Landschaftsbild.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase zu erwarten, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind. Darüber hinaus sind durch die zukünftigen Gebäudekörper auch dauerhafte negative Einflüsse auf das Landschaftsbild zu erwarten; der Siedlungskörper wird in den bislang freien Landschaftsraum ausgedehnt. Aufgrund der vorgesehenen Eingrünung und der geringen Flächengröße sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut jedoch nicht zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut ebenfalls nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachgüter sind nach derzeitigem Wissensstand im Änderungsbereich nicht vorhanden.</li> <li>- Bezüglich der Kulturgüter wird auf den Abschnitt „Boden“ verwiesen.</li> <li>- In etwa 900m Entfernung befindet sich das „Haus Langen“ (ein ehemaliges Rittergut) mit den umliegenden Gartenstrukturen und einer Wassermühle.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Kulturgut „Boden“ (Plaggenesch) ist von der geplanten Änderung betroffen. Naturschutzfachlich kann diese Betroffenheit im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme bei Durchführung des Vorhabens unvermeidlich.</li> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von weiteren Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum).</li> <li>- Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Eingrünung der geplanten Wohnnutzung sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

### 8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang bewirtschaftet. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

### 8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert wird.

### 8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung wird das Ziel einer kompakten Ortsstruktur verfolgt und die Auslastung der bestehenden Infrastruktur verbessert. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzung, weitere Bauflächen möglichst ortskernnah zu realisieren, bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten an denen sich die städtebaulichen Ziele in gleicher Qualität realisieren ließen.

## **8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

## **8.7 Zusätzliche Angaben**

### **• Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

### **• Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

## **8.8 Zusammenfassung**

Die vorliegende 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Telgte ist Teil der erforderlichen Planungsvoraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Westbevern.

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten von Westbevern-Dorf. In östlicher Richtung schließt das Wohngebiet „Lütke Esch“ an. In nördliche, westliche und südliche Richtung besteht ein Übergang zum freien Landschaftsraum. Der Änderungsbereich liegt somit am unmittelbaren Siedlungsrand der Ortslage. Der Weg „Im Lütken Esch“ verläuft in Ost-West-Richtung am südlichen Rand des Änderungsbereiches. Der nördlich des Weges liegende Teilbereich

wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Durch die vorliegenden Änderungspunkte wird die Voraussetzung für eine Wohnbebauung geschaffen, wodurch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Lebensräume für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verloren gehen können.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erkennen.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung als Wohnbaufläche nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Auch hier sind mit der Änderung im o.g. Sinn keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden und ggfs. auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können.

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplans notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert. Mit dem Erhalt der Gehölze in den Randbereichen sowie der Möglichkeit auf Bebauungsplanebene zusätzliche Eingrünungen festzusetzen, entstehen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden freien Landschaft.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin im derzeitigen Umfang genutzt.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

### **8.9 Referenzliste der Quellen**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: [www.gis6.nrw.de/osirisweb](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte  
Coesfeld, im Mai 2018

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld